



Entscheidung

In der Sache

Berliner Floorball Klub e.V.
Slabystraße 6, 12621 Berlin

Antragsteller

gegen

Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland,
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

Antragsgegnerin

unter Einbeziehung

a.

Spielbetriebskommission des Floorball Verband Berlin-Brandenburg e.V.
Columbiadamm 25, 10965 Berlin

b.

Spielbetriebskommission Ost (SBK Ost)
für den Floorball-Verband Sachsen-Anhalt e.V., Gießlerweg 6, 38855 Wernigerode und
den Floorballverband Sachsen e.V., Ehrensteinstraße 42, 04105 Leipzig

c.

USV Halle e.V., Sektion Floorball
Dessauer Str. 151b, 06118 Halle (Saale)

wegen Forfait-Wertung zum Spiel Nr. 2 Qualifikation zur DM U15 Großfeld Junioren

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Auf Antrag des Antragstellers wird die Forfait-Wertung der Antragsgegnerin zum Spiel Nr. 2 Qualifikation zur DM U15 Großfeld Junioren aufgehoben.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**
- 3. Dem Antragsteller ist die Kautions über die SBK Ost zurück zu erstatten.**

Begründung:

I.

Der Antragsteller legte mit Email vom 05.05.2024 als Teil einer Spielgemeinschaft mit dem SC Potsdam Club gegen eine Forfait-Wertung zum Spiel Nr. 2 der Qualifikation U15 Großfeld Junioren in der Region Ost am 04.05.2024 zwischen der SG SC Potsdam/Berliner Floorball Klub und dem USV Halle Saalebiber ein.

Die SBK Ost bestätigt mit Email vom 07.05.2024 den fristgerechten Eingang der Protestgebühr.

Die VSK hat mit Email vom 06.05.2024 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet. Die Parteien sind zur Stellungnahme aufgefordert wurden, wobei im Wesentlichen der Antragsteller durch die Stellungnahmen beider zur Spielgemeinschaft gehörenden Vereine ihre rechtliche Einschätzung abgegeben haben. Die Antragsgegnerin hat sich abschließend mit Email vom 15.05.2024 geäußert.

Die SBK Ost als ins Verfahren einbezogener weiterer Beteiligter hat sich unter dem 06.05.2024 geäußert.

Im Übrigen wird auf den gewechselten Schriftverkehr Bezug genommen.

II.

Auf Grund des gewechselten Schriftverkehrs geht die VSK davon aus, dass durch die Antragsgegnerin am 04.05.2024 mündlich auf Grund einer Anfrage des Ausrichters eine Forfait-Wertung des Spieles zwischen der SG SC Potsdam/Berliner Floorball Klub und des USV Halle Saalebiber zu Lasten des Antragstellers getroffen wurde. Unstrittig hat der Antragsteller in seiner Spielgemeinschaft zwei Spielerinnen eingesetzt, die die zulässige Altersgrenze überschritten hatten.

Ob der Antragsteller unter Beachtung der Ordnungen seines Landesverbandes FVBB im Rahmen der sogenannten Overage-Regelung und der anscheinend im Lizenzmanager erteilten Lizenzen die se Spielerinnen einsetzen durfte, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Dem Antrag des Antragstellers, die hier getroffene Forfait-Wertung aufzuheben, ist berechtigt und dem ist nachzugehen. Die Antragsgegnerin ist für den Spielbetrieb von Floorball Deutschland (Bundesligen, FD-Pokal, Endrunden um die Deutsche Meisterschaft) verantwortlich. Die Qualifikationsturniere zum Erreichen einer Endrunde um die Deutsche Meisterschaft liegt in der Verantwortung der Landesverbände. Insofern ist diese Qualifikation zur DM in der Altersklasse U15 Großfeld Junioren auch im Saisonmanager beim Spielbetrieb der SBK Ost zu finden.

Nach Auffassung und Wertung der gewechselten Schriftsätze sowie der Hinzuziehung des Saisonmanagers ist nach Auffassung der VSK die SBK Ost für das Qualifikationsturnier zuständig. Der Wettbewerb zur Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft ist in der Region Ost durchzuführen, federführend durch die SBK Ost (§ 1 Abs. 1 SPO FD).

Insofern war die Antragsgegnerin nicht berechtigt, eine Forfait-Wertung auszusprechen.

Die Erklärung der Antragsgegnerin vom 15.05.2024, dass es missverständlich zu verstehen gewesen sei, als hätte die Antragsgegnerin die Forfait-Wertung getroffen, ergibt sich aus den

gewechselten Schriftsätzen nicht. Insbesondere wird auf die Erklärung der beigeladenen SBK Ost mit Email vom 06.05.2024 verwiesen. Hier erklärt die Kommissionsleiterin SBK Ost, Katrin Voigt, dass die SBK Ost nicht in die Entscheidung am 04.05.2024 zur Forfait-Wertung involviert war. Die SBK Ost hat sogar ausdrücklich erklärt, dass die Forfait-Wertung durch die Antragsgegnerin getroffen wurde.

Eine Aussage der SBK FVBB liegt nicht vor, so dass sich auch ein anders zu wertenden Sachverhalt nicht ermitteln lässt.

Es mag sicherlich an einer entsprechenden Kommunikation zwischen den Beteiligten gemangelt haben, allerdings hat weder die beigeladene SBK Ost noch die beigeladene SBK FVBB eine Entscheidung über die Wertung des Spieles getroffen.

Insofern war die Forfait-Entscheidung der Antragsgegnerin wegen deren Unzuständigkeit aufzuheben.

Für Entscheidungen, die in den Zuständigkeitsbereich der SBK Ost getroffen werden, ergibt sich eine Zuständigkeit der VSK nicht. Hier gelten die eigenen Regelungen und Ordnungen innerhalb der SBK Ost. Die VSK ist deshalb gehindert, weitergehende Entscheidungen in der Sache zu treffen (z.B. liegt ein Fall einer Forfait-Wertung vor, Festlegen eines Wiederholungsspieles o.ä.). Weitergehende rechtliche Wertungen über die Berechtigung des Ausspruches einer Forfait-Wertung bedarf es daher von Seiten der VSK nicht.

Die beigeladene SBK Ost wäre nunmehr gehalten, gegebenenfalls auch in Absprache mit der SBK FVBB, eine Entscheidung zur Spielwertung zu treffen.

Dass der Antragsteller (auch der SC Potsdam) die Protestgebühr in Höhe von 50,00 Euro auf das Konto der SBK Ost gezahlt hat, ist nicht zu rügen. In Anbetracht der unklaren Verfahrenslage kurz nach dem 04.05.2024 und der zu widerstreitenden Erklärungen, wer denn nun die Forfait-Entscheidung getroffen hat, ist die Zahlung des Betrages in Höhe von 50,00 Euro auf das Konto der SBK Ost anstatt auf das Konto von FD als fristgerecht anzusehen. Eine Rüge hierzu erfolgte auch von keinen der am Verfahren Beteiligten.

III.

Die Kosten hat die unterlegene Partei zu tragen. Da es sich hierbei um eine Kommission von FD handelt, ist diese von der Zahlung der Verfahrensgebühren in Höhe von 50,00 Euro (§ 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO) freigestellt..

Dem Antragsteller ist die gezahlte Kautions in Höhe von 50,00 Euro zurück zu erstatten; auch die vom SC Potsdam gezahlte Kautions ist zurück zu erstatten. Da diese bei der SBK Ost eingegangen sind, ist die Beteiligte SBK Ost gehalten, die beiden Kautions von je 50,00 Euro zurück zu zahlen.

Rechtsmittelbelehrung

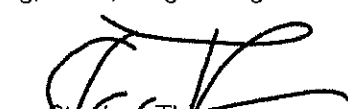
Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

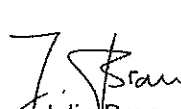
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

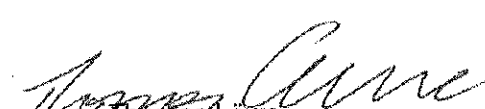
Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10- Tages- Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von 50,00 Euro ist nur durch die am Verfahren beteiligte Vereine im Fall der Rechtsmitteleinlegung zu zahlen, die Antragstellerin ist als eine Kommission des Floorballverbandes Deutschland davon freigestellt; die beteiligten SBK Ost und SBK FVBB sind von dieser Befreiung nicht betroffen.

Grimma, Magdeburg, Halle, Magdeburg


Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer